

# Allgemeine Geschäfts- und Arbeitsbedingungen für Mobilkranarbeiten

(Stand: April 2021)

## I. Allgemeines

1. Prangl erbringt Kranleistungen zu den nachstehenden Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie Prangl vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen.
2. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prangl ist im Internet unter [www.prangl.at](http://www.prangl.at) abrufbar.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prangl gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlichen Geschäftsfällen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
4. Vom Auftraggeber entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt, auch diesen Geschäftsbedingungen rechtswirksam zuzustimmen und im Zuge der Geschäftsabwicklung rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben.
5. In Fällen, in denen Prangl im Zuge der Vorbereitung der Angebotslegung besonders aufwändige Vorarbeiten (insbesondere für Baustellenbesichtigung und Planung) erbringt, behält sich Prangl das Recht vor, im Falle des Nicht-Zustandekommens des Auftrags diese Vorleistungen angemessen zu verrechnen.
6. Angebote sind freibleibend und haben, sofern im Angebot selbst nichts anderes festgehalten ist, eine Gültigkeit von 28 Tagen ab Angebotsdatum.
7. Prangl ist bestrebt, die vereinbarten Leistungen zu den vorgegebenen Terminen zu erbringen. Sofern Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart sind, sind Termine grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen späterer Leistungserbringung ausgeschlossen ist.

8. Prangl bietet Kranleistungen in zwei Regelleistungstypen an:

### **Leistungstyp 1 – Krangestellung**

Krangestellung bezeichnet die Überlassung eines Kranes samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach Weisung und Disposition des Auftraggebers.

### **Leistungstyp 2 – Kranarbeit**

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Kranes und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebermanöver nach Weisung, Disposition von Prangl sowie den Zielvorgaben des Auftraggebers. Hierzu zählt insbes. auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes.

## **II. Preis**

1. Abrechnungsgrundlage ist der jeweils für das Gerät angebotene bzw. vereinbarte Nettopreis. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich allfälliger Barauslagen und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Leistungen an Unternehmen gilt das Empfängerortprinzip. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird das Reserve Charge System angewendet.
2. Bei Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden dem Auftraggeber für das Bedienungspersonal Überstundenzuschläge sowie bei auswärtigen Arbeiten Auslösen berechnet. Sollte eine Nächtigung des Bedienungspersonals erforderlich sein, kommt der Auftraggeber für alle dadurch bedingten Kosten auf.
3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der täglich vom Prangl-Bedienungspersonal erstellten Arbeitszeitbescheinigungen, welche vom Auftraggeber oder dessen Vertreter vor Ort zu bestätigen sind. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Der Tag der Lieferung und Rückstellung zählt als voller Einsatztag, auch wenn das Gerät erst im Laufe des Tages geliefert wird. Bei Vereinbarung eines Stundensatzes wird jede angefangene ½ Stunde verrechnet. Die An- und Abfahrt des Geräts durch Prangl wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen und verrechnet. Die Zeit für die An- und Abfahrt wird nicht in die Mindesteinsatzzeiten eingerechnet, die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung genannt wird.
4. Stillstandstage bzw. Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Von Änderungen der Einsatzdauer ist Prangl möglichst zeitgerecht zu verständigen. Einer Verlängerung der Einsatzdauer wird Prangl bei zeitgerechter Verständigung nach Möglichkeit zustimmen, sofern nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Bei Kürzung der Einsatzdauer behält sich Prangl das Recht vor, die ursprünglich bestellte Einsatzdauer zu verrechnen, sofern kein Ersatzauftrag beschafft werden kann.
6. Bei Vereinbarung von Pauschalpreisen ist Prangl berechtigt, neben tatsächlich entstandenen Barauslagen auch einen Prangl erwachsenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen, wenn dieser aus einem der nachstehenden, nicht von Prangl zu vertretenden, Umstände resultiert:
  - zeitliche Verzögerungen in der Leistungserbringungen, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen
  - Änderungen des Bestimmungsortes, des Aufstellortes sowie Zeit und Dauer der Auftragsentwicklung
  - Änderungen des Leistungsumfanges, insbesondere Zusatzaufträge
  - Abweichung des tatsächlichen Gewichts bzw. Abmessung des zu bewegenden Gutes von den ursprünglichen Angaben

## **III. Einsatzbedingungen für Leistungstyp 1 Krangestellung**

1. Im Zweifel, also wenn nicht ausdrücklich Kranarbeit vereinbart ist, verpflichtet sich Prangl bloß zu einer Krangestellung. Bei einer Krangestellung besteht die Hauptleistung von Prangl in der Überlassung eines Kranes samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach Weisung und Disposition des Auftraggebers. Prangl schuldet also die Überlassung eines geeigneten Kranes, der nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik geprüft sowie betriebsbereit ist. Der Auftragnehmer schuldet weder das Anschlagen der Last noch die Gestellung geeigneter Anschlagmittel, wie z. B. Anschlagketten, -seile, Hebebänder, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders vereinbart. Für das überlassene Personal haftet Prangl nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden. Prangl schuldet also die Überlassung eines geeigneten Kranführers, der mit der Bedienung des Krans vertraut und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zur Bedienung des Krans berechtigt ist. Das überlassene Personal darf nur entsprechend der vereinbarten Qualifikation für die vereinbarte Tätigkeit am vereinbarten Einsatzort eingesetzt werden. Außer im Fall offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist Prangl nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zu machenden Angaben, insbesondere zu Gewicht, Maßen, Mengen und sonstigen relevanten Besonderheiten des zu verhebenden Gutes, nachzuprüfen oder zu ergänzen.
2. Der Auftraggeber hat Prangl darauf hinzuweisen, falls neben dem Kran samt Bedienpersonal zusätzliche Arbeitsmittel erforderlich sind. Stellt Prangl einen gemäß den vom Auftraggeber erteilten Informationen ausgerüsteten Kran und werden danach zusätzliche Ausrüstungsteile benötigt bzw. muss der Kran umgebaut werden, haftet der Auftraggeber für den daraus resultierenden Mehraufwand.
3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das von Prangl überlassene Personal die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten einhalten kann. Verstößen die Einsatzpläne oder sonstige Weisungen des Auftraggebers gegen arbeitnehmer-schutzrechtliche Bestimmungen, hat der Auftraggeber Prangl bzw. dem überlassenen Personal sämtliche daraus entstehende Nachteile, wie insbesondere Verwaltungsstrafen und Kosten der Rechtsverteidigung, zu ersetzen.

4. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, Prangl hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können.
5. Die Haftung von Prangl ist im Übrigen, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls aber bei bloß leichter Fahrlässigkeit, der Höhe nach mit der jeweiligen Versicherungssumme beschränkt. Keinesfalls haftet Prangl für Pönalen oder ähnliches, die Dritten für den Fall des Verzugs zugesagt wurden.

#### **IV. Einsatzbedingungen für Leistungstyp 2 Kranarbeiten**

1. Wenn sich Prangl ausdrücklich zur Erbringung Kranarbeiten verpflichtet, führt Prangl diese Kranarbeiten eigenverantwortlich nach den Zielvorgaben des Auftraggebers durch.
2. Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber die zu erbringende Leistung eindeutig zu bestimmen und die Maße, Gewichte, besonderen Eigenschaften des zu verhebenden Gutes (z. B. Schwerpunkt, Art des Materials), die Anschlagpunkte, erforderliche Hakenhöhe sowie Ausladung rechtzeitig und richtig bekannt zu geben. Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht umfassend sein Sonderwissen sowie nicht allgemein bekannte Informationen (nebst Unterlagen und Dokumenten) schriftlich weiterzugeben. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.
3. Grundsätzlich ist Prangl nicht verpflichtet, den Einsatzort vor Einsatzbeginn zu besichtigen. Bei Unklarheiten hat der Auftraggeber Prangl mit der Besichtigung der Einsatzstelle zur Feststellung der gegebenen Umstände (Eignung der Zufahrtsstraßen, Beschaffenheit des Aufstellplatzes, etc.) zu beauftragen.
4. Sofern Prangl den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigt, stellt Prangl den Kran ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftraggebers (Arbeitshöhe, Ausladung etc.) zur Verfügung. Sollte der Kran aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat.
5. Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zuwegungen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Der Auftraggeber hat stets auf besondere Risiken hinzuweisen und diese entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, soweit sie aus der Sphäre des Auftraggebers stammen. Der Auftraggeber hat insbesondere jene Angaben zu machen, die notwendig sind, damit Prangl die besonderen Erfordernisse hinreichend beurteilen kann. Sofern dem Auftraggeber die besonderen Anforderungen an die Bodenverhältnisse im Rahmen eines Kraneinsatzes nicht bekannt sind, hat der Auftraggeber dies Prangl mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und Prangl von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes (z. B. Besitzstörung) ergeben können, freizustellen.
6. Allfällige Gefahrenbereiche am Einsatzort (wie z. B. Stromleitungen, möglicher Steinschlag, unterirdische Schächte, Versorgungsleitungen, Hohlräume u. ä., die die Stand- und Betriebssicherheit des Krans am Einsatzort und der Zufahrt zu demselben beeinträchtigen könnten sowie Oberstromleitungen, die sich in räumlicher Nähe zum Einsatzort befinden) sind Prangl sowie dem Kranführer vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Sollte die Zufahrt zum Einsatzort bzw. die Abstellfläche aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nicht bzw. nicht gefahrlos erreichbar sein, ist Prangl berechtigt, Zusatzaufwendungen für Schlepphilfen etc. nach Auslage weiterzuerrechnen.
7. Allfällige besondere Eigenschaften des Gutes (z. B. empfindliches / kontaminiertes / gefährliches / als Abfall zu qualifizierendes Gut) und allfällige besondere Handhabungshinweise sind Prangl bei Vertragsabschluss sowie dem Kranführer vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Soweit es sich bei dem zu bewegenden Gut um gefährliche Güter handelt, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass alle gefahrgutrechtlichen Vorgaben (Verpackung, Deklaration etc.) beachtet und erfüllt werden. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflichten, gehen sämtliche aus einer nicht fachgerechten Manipulation resultierenden Schäden zu seinen Lasten.
8. Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht am Einsatzort dafür zu sorgen, dass dem Kranführer von Prangl genügend Hilfskräfte zur Verfügung stehen, die mit den durchzuführenden Arbeiten vertraut und auch über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt sind. Jedenfalls muss ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer vor Ort sein. Das Anschlagen des zu verhebenden Gutes erfolgt durch den Auftraggeber. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber auch die Anschlagmittel.
9. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich auch einen Einweiser von Prangl für die durchzuführenden Kranarbeiten bestellt, hat der Auftraggeber selbst dafür zu sorgen, dass dem Prangl-Kranführer ein entsprechend geschulter Einweiser am Einsatzort zur Verfügung steht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das zu verhebende Gut während des Hebevorgangs für den Kranführer nicht durchgehend sichtbar ist.
10. Aufgrund des SCC-Regelwerks und den damit verbundenen Sicherheitsstandards ist der Prangl-Kranführer dazu verpflichtet, vor Beginn der Arbeit einen Sicherheitscheck am Gerät und im unmittelbaren Arbeitsbereich des Gerätes durchzuführen und diesen zu dokumentieren, sowie während des Einsatzes Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Helm etc.) zu tragen. Dieser Zeitraum gilt als vom Auftraggeber zu zahlende Einsatzzeit.
11. Bei Arbeiten mit Geräten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Geräte dürfen nur innerhalb der behördlich genehmigten Stellflächen verwendet werden, keinesfalls dürfen die seitlichen Grenzen der genehmigten Flächen überragt und/oder der Fließverkehr behindert werden. Die behördliche Genehmigung ist Prangl vorab in Kopie zu übermitteln. Falls die Genehmigung die vorgesehenen Arbeiten nicht deckt, ist der jeweilige Prangl-Mitarbeiter vor Ort berechtigt, den Einsatz abubrechen. Bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes ist Prangl das volle Entgelt dennoch zu bezahlen. Ersatzansprüche gegen Prangl stehen bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes keinesfalls zu.

12. Wenn Prangl gegen gesonderte Verrechnung für den Auftraggeber Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einholt, übernimmt Prangl keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt solcher behördlichen Genehmigungen. Eine Kopie der von Prangl eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Prangl trifft in solchen Fällen bei entsprechender Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen wie Absperrarbeiten am Einsatzort. Der Auftraggeber hat als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen dann vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden. Das Prangl-Bedienungspersonal ist für die Einhaltung dieser Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort nicht verantwortlich. Der Auftraggeber trägt jedenfalls das Risiko und die Kosten sowie damit verbundene Nebenkosten (z. B. KFZ-Aufbewahrung etc.), wenn trotz aufgestelltem Halteverbot Fahrzeuge Dritter auf der Fläche abgestellt sind, die ortsverändert oder abgeschleppt werden müssen.
13. Für Kraneinsätze erforderliche Gegengewichte werden von Prangl mit gesonderten Transportfahrzeugen zum Einsatzort gebracht und wieder abgeholt. Die dadurch anfallenden Zusatzkosten werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet. Gleiches gilt für Unterlagsplatten, Mannkörbe und ähnliches.
14. Prangl ist berechtigt, für die Durchführung des Auftrags Subunternehmer einzusetzen.
15. Sollte der Einsatz wegen nicht von Prangl zu vertretenden Gründen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden, gehen Steh- und/oder Ausfallzeiten zu Lasten des Auftraggebers. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt keinesfalls. Bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/oder Dritte ist Prangl ebenfalls berechtigt, den Einsatz sofort zu unterbrechen.
16. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung von Prangl dem von Prangl eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
17. Falls bei Durchführung des Auftrags aufgrund eines Verschuldens von Prangl ein Schaden entsteht, ist die Haftung von Prangl, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls aber bei bloß leichter Fahrlässigkeit, der Höhe nach mit der jeweiligen Versicherungssumme beschränkt.
18. Bei Hebearbeiten schließt Prangl über Wunsch auch eine Transportversicherung für das zu bewegende Gut auf Kosten des Auftraggebers ab, die für Schäden am zu verhebenden Gut einen verschuldensunabhängigen Versicherungsschutz bietet. Hierfür hat der Auftraggeber Prangl, bei Beauftragung mit einer Hebearbeit, auch den konkreten Wert des zu bewegenden Gutes bekanntzugeben. Die Transportversicherung wird dann auf den bekanntgegebenen Wert des zu bewegenden Gutes als Versicherungssumme abgeschlossen. Falls sich nachträglich herausstellt, dass der Wert des zu bewegenden Gutes höher war als vom Auftraggeber angegeben und die Transportversicherung aus diesem Grund wegen des Einwandes der Unterversicherung ihre Leistung kürzt, reduziert sich im selben Ausmaß auch die Haftung von Prangl.
19. Wenn aus Verschulden des Auftraggebers (z. B. wegen Fehlangaben über Gewicht und Maße) ein Schaden an Geräten von Prangl entsteht oder zusätzliche Aufwendungen für Prangl anfallen, hat der Auftraggeber die daraus resultierenden Kosten (inkl. allfälliger Folgekosten) zu tragen. Für die Dauer der Ausfallszeit des Geräts hat der Auftraggeber Prangl 60 % des vereinbarten Entgelts als pauschalierten Schadenersatz zu ersetzen. Wenn aus Verschulden des Auftraggebers bei Dritten ein Schaden entsteht, hat der Auftraggeber dem Dritten den Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber hat Prangl und seine Mitarbeiter für solche Schäden schad- und klaglos zu stellen. Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Schadensbetrages und sonstige Bemühungen bei der Abwicklung von Versicherungsfällen steht Prangl ein angemessener Aufwandsersatz zu.
20. Für Vermögensschäden, die nicht unmittelbar mit einem am zu bewegenden Gut entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen, sowie für Sachfolgeschäden am übernommenen Gut haftet Prangl keinesfalls. Dies gilt insbesondere auch für Pönalen oder ähnliches, die Dritten für den Fall des Verzugs zugesagt wurden.
21. Eine Haftung von Prangl ist für Folgeschäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen oder durch Nichterteilung von Routengenehmigungen entstehen.
22. Soweit für einen Schadensfall Versicherungsdeckung besteht, ist jede persönliche Haftung von Prangl-Mitarbeitern ausgeschlossen.
23. Sollte es bei einem Einsatz zu Schäden beim Auftraggeber oder Dritten kommen, sind solche bei sonstigem Ausschluss jedenfalls am Leistungsnachweis zu vermerken.

## V. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt

1. Falls der Auftraggeber vor Einsatzbeginn den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 60% der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten an, wenn die Stornierung bei Geräten mit einer Krankklasse von
 

• 30 bis 95 to	spätestens 1 Arbeitstag (24 Stunden) vor Einsatzbeginn
• 100 bis 280 to	spätestens 3 Arbeitstage vor Einsatzbeginn
• ab 300 to	spätestens 5 Arbeitstage vor Einsatzbeginn
• Mobilbaukrane	spätestens 3 Arbeitstage vor Einsatzbeginn

erfolgt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

In allen anderen Fällen werden bei Rücktritt, Terminabsage und -verkürzungen durch den Auftraggeber 75 % der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

2. Sobald der Kran die jeweilige Prangl-Niederlassung zum Einsatzort verlassen hat, wird bei Abbestellung darüber hinaus jedenfalls die vereinbarten Mindesteinsatzzeiten zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten verrechnet.
3. Bei Anfertigung von Spezialgeräten zur Durchführung des Auftrages werden diese Kosten bei einem Rücktritt oder Storno durch den Auftraggeber jedenfalls zur Gänze in Rechnung gestellt.

4. Für den Fall, dass zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen Prangl zu vergüten hat.
5. Prangl ist unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt bzw. zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne Verschulden von Prangl Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der Auftraggeber diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann. In einem solchen Fall haftet Prangl keinesfalls für allfällige Schäden.

## **VI. Höhere Gewalt**

1. Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen, Seuchen bzw. Pandemie einschließlich behördlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche bzw. Pandemie.
2. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

## **VII. Zahlungsbedingungen**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die von Prangl ausgestellte Rechnung sofort bei Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von Prangl ausdrücklich anerkannt wurden.
2. Aufträge zu Geldüberweisungen müssen so zeitgerecht erteilt werden, dass der Geldbetrag bei Fälligkeit bereits am Konto von Prangl wertgestellt ist.
3. Im Fall des Zahlungsverzuges darf Prangl einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend machen.
4. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug, also nach erfolgloser Mahnung, ist Prangl berechtigt, das (die) Gerät(e) ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen und alle übrigen Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig zu stellen. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegen Prangl zu.
5. Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist Prangl berechtigt, entweder Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.
6. Im Falle einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers gilt ein vor Insolvenzeröffnung gewährtes Zahlungsziel nicht mehr. Nach Insolvenzeröffnung erbringt Prangl Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung.
7. Im Falle der Säumnis kann Prangl ein Inkassobüro mit der Betreuung der offenen Forderung(en) beauftragen und diesem auch alle für die Betreuung erforderlichen Daten des Auftraggebers weitergeben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996, zu vergüten.
8. Die Leistungen werden jener Gesellschaft verrechnet, die in der Auftragsbestätigung genannt ist. Nachträgliche Umfakturierung bedeuten keinen Aufschub des Zahlungsziels und der ursprünglichen Fälligkeit. Prangl ist berechtigt, für nachträgliche Umfakturierung einen Aufwandsatz zu verlangen.

## **VIII. Datenschutz, Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen**

1. Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an Mitarbeiter und bei Bedarf an Konzernunternehmen von Prangl übermittelt, wozu der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages seine Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne der DSGVO ist dabei selbstverständlich gewährleistet. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er bekannt gegeben hat, durch Prangl für Zwecke des eigenen Marketings gegenüber dem Auftraggeber als Kunden (etwa durch Einrichtung einer Kundendatei, Versendung von Newsletter und Informationen, etc. ) erfolgen kann. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
2. Es gilt österreichisches Recht (unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts). Für allfällige Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Prangl ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu klagen. Auch bei Auslandsaufträgen gilt in jedem Fall österreichisches Recht.
3. Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.
4. Von diesen AGB abweichende Bedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung via FAX / Email gewahrt. Mündliche Zusagen von und mündliche Absprachen mit Prangl Mitarbeitern, Subunternehmern oder Hilfspersonal sind nicht bindend.